

§ 25 Stmk. JagdG 1986 Pachtvertrag

Stmk. JagdG 1986 - Steiermärkisches Jagdgesetz 1986

Ⓢ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

(1) Nach Genehmigung der Verpachtung ist durch den Gemeinderat ein schriftlicher Pachtvertrag zu errichten, der jedenfalls folgende Vertragspunkte zu enthalten hat:

- a) die datumsmäßig bestimmte Pachtzeit;
- b) die Größe des Jagdgebietes;
- c) die Vertragspartner mit Namen und Wohnort;
- d) bei Jagdgesellschaften sämtliche Gesellschafter, den Obmann sowie seinen Stellvertreter mit Namen und Wohnort;
- e) den jährlichen Pachtschilling;
- f) die Verpflichtung, das Jagdgebiet bei Ablauf des Pachtverhältnisses mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildbestand zu übergeben;
- g) bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

(2) Vertragspunkte, die den Zweck verfolgen, Bestimmungen dieses Gesetzes zu umgehen, gelten als nicht beigesetzt.

In Kraft seit 03.04.1986 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at